

kriens

Gemeindeordnung von Kriens

vom 13. September 2007

(Stand vom 1. September 2026)



Zuständige Behörde

Stadtparlament Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. Januar 2008

Erlass Nummer

0111

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Begriff, Stadtgebiet	4
§ 2	Wappen ³	4
§ 3	Funktion und Handlungsgrundsätze ³²	4
§ 4	Öffentlichkeitsprinzip	4
§ 5	Information und Kommunikation	4
II	Organisation	4
1.	Allgemeines	4
§ 6	Organe und Gremien ^{33, 42}	4
§ 7	Unvereinbarkeit ^{34, 42}	5
§ 8	Ausstand ^{33, 42}	5
§ 9	Erlöschen des Mandates ⁴	5
§ 10	Amtsverschwiegenheit ^{33, 42}	5
§ 11	Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen ^{35, 5}	5
§ 12	Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit ^{33, 42}	5
2.	Die Bevölkerung	5
§ 13	Stimmberechtigte	5
§ 14	Wahl- und Abstimmungsverfahren ^{6, 36, 42}	6
§ 15	Wahlen ^{7, 42}	6
§ 16	Gemeindeinitiative ^{8, 42}	6
§ 17	Referendum ⁴²	6
§ 18	Konstruktives Referendum ⁴²	6
§ 19	Gemeinsame Bestimmungen ⁴²	6
§ 20	Volksmotion ⁴²	7
§ 21	Petition ⁴²	7
§ 21a	Mitwirkung der Bevölkerung ³⁷	7
3.	Das Stadtparlament ⁴²	7
§ 22	Mitgliederzahl und Wahl ^{1, 42}	7
§ 23	Fraktionen	7
§ 24	Geschäftstätigkeit ⁴²	7
§ 25	Funktion und allgemeiner Aufgabenbeschrieb ⁴²	7
§ 26	Politische Planung ^{9, 38, 42}	7
§ 27	Wahlen ^{33, 42}	8
§ 28	Sachgeschäfte ⁴²	8
§ 29	Politische Kontrolle und Steuerung ^{10, 42}	8
§ 30	Ausschliessliche Kompetenz ^{11, 42}	8
§ 31	Referendumspflichtige Geschäfte ^{12, 39, 42}	9
§ 32	Finanzkompetenz ^{13, 27, 28, 40, 42}	9
4.	Der Stadtrat	10
§ 33	Zusammensetzung und Konstituierung	10
§ 34	Stadtpräsidium	10
§ 35	Organisation und Geschäftstätigkeit	10
§ 36	Funktion und Aufgaben ^{14, 42}	10
§ 37	Finanzkompetenz ^{15, 29, 41, 42}	10
5.	Die Einbürgerungskommission ³³	11
§ 38	Stadtbürgerrecht ^{16, 43}	11
6.	Die Gremien	11
§ 39	Externe Revisionsstelle ^{17, 42}	11
§ 40	Bildungskommission ¹⁸	11
§ 41	Weitere Kommissionen des Stadtparlaments ⁴²	11
§ 42	Kommissionen des Stadtrates	11
III	Stadtverwaltung	12
§ 43	Grundsätze und Organisation ⁴²	12

§ 44	Stadtschreiberin oder Stadtschreiber ^{19, 42}	12
IV	Finanzhaushalt	12
§ 45	gelöscht ²⁰	12
§ 46	Budget ^{21, 42, 44}	12
§ 47	gelöscht ²²	12
§ 48	gelöscht ²³	12
§ 48a	Mittelbewirtschaftung ^{30, 42}	12
§ 48b	Finanzpolitische Steuerung ³¹	12
V	Zusammenarbeit	13
§ 49	Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen	13
§ 50	Übertragung von Aufgaben ²⁴	13
§ 51	Zuständigkeit ⁴²	13
VI	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
§ 52	Inkrafttreten	13
§ 53	Übergangsbestimmungen Revision 2018 ²⁵	13
§ 54	Übergangsbestimmungen Einzonung Bauland ^{26, 42}	13
§ 55	Übergangsbestimmungen Teilrevision 2026 ⁴⁵	14
Tabelle der Änderungen der Gemeindeordnung von Kriens vom 13. September 2007 ...		15

Die Stadt Kriens gibt sich, gestützt auf § 70 der Staatsverfassung vom 17. Juni 2007 und auf §§ 6 und 110 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004, folgende Gemeindeordnung: ²

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriff, Stadtgebiet

Die Stadt Kriens ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Stadtgebiet gemäss Karte im Anhang und ihre Bevölkerung.

§ 2 Wappen ³

Das Wappen von Kriens zeigt in Weiss auf grünem Boden rechts den heiligen Gallus mit schwarzer Kutte, gelbem Heiligenschein und Abtstab; links den holztragenden schwarzen Bären, der ein gelbes Brot erhält.



§ 3 Funktion und Handlungsgrundsätze ³²

¹ Die Stadt Kriens ist ein demokratisches, nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und im Rahmen seiner Autonomie handelndes Gemeinwesen. Sie ist befugt, für ihr Stadtgebiet hoheitlich Recht zu setzen und Entscheide zu fällen.

^{1a} In den Wirkungsbereich der Stadt Kriens fallen alle örtlichen öffentlichen Angelegenheiten, die nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons nicht zum Aufgabenbereich einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehören.

² Sie erfüllt ihre Aufgaben im Interesse des Gemeinwesens, zum Wohl der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Umwelt. Sie berücksichtigt dabei die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung.

³ Die Stadt prüft selbstständig Qualität, Wirksamkeit sowie Finanzierung ausgeführter Aufgaben.

§ 4 Öffentlichkeitsprinzip

¹ Jede Person mit Wohnsitz in Kriens hat Anspruch auf Einsichtnahme in amtliche Dokumente und auf Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente.

² Ein Reglement bestimmt Inhalt, Umfang und Verfahren der Einsichtnahme und der Auskunft.

§ 5 Information und Kommunikation

Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig über Geschäfte und Beschlüsse. Er bestimmt die Form der Bekanntmachung.

II Organisation

1. Allgemeines

§ 6 Organe und Gremien ^{33, 42}

¹ Die Organe von Kriens sind:

1. die Stimmberechtigten,

2. das Stadtparlament,
3. der Stadtrat,
4. die Einbürgerungskommission.

² Gremien sind das Urnenbüro, die externe Revisionsstelle sowie die vom Stadtparlament oder vom Stadtrat eingesetzten Kommissionen. Sie können weder rechtsetzende Beschlüsse fassen noch Entscheide fällen.

§ 7 Unvereinbarkeit ^{34, 42}

¹ Die Mitglieder des Stadtrates dürfen nicht dem Stadtparlament angehören.

² Wer für die vom Stadtparlament bestimmte, externe Revisionsstelle im Bereich der Prüfungstätigkeit im Mandat für die Stadt Kriens tätig ist, darf weder Mitglied des Stadtparlaments noch Mitglied des Stadtrates sein.

³ Das Personal der Stadtverwaltung darf weder Mitglied des Stadtrates noch der externen Revisionsstelle sein.

⁴ Ein Reglement bestimmt, welche Funktionen der Stadtverwaltung mit der Mitgliedschaft im Stadtparlament unvereinbar sind.

§ 8 Ausstand ^{33, 42}

Für alle Mitglieder des Stadtparlaments, des Stadtrates, der Einbürgerungskommission und der Gremien gelten die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Ausstandsgründe.

§ 9 Erlöschen des Mandates ⁴

¹ Verliert eine gewählte Person während der Amtsdauer das Stimmrecht in Kriens oder wird sie durch behördlichen Beschluss handlungsunfähig, scheidet sie aus dem Amt aus.

² Tritt eine Unvereinbarkeit ein, hat sich die gewählte Person für ein Amt zu entscheiden. Bis zum Entscheid darf sie ihr Amt nicht ausüben.

§ 10 Amtsverschwiegenheit ^{33, 42}

Die Mitglieder des Stadtparlaments, des Stadtrates, der Einbürgerungskommission und der Gremien haben über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den genannten Organen und Gremien bestehen.

§ 11 Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen ^{35, 5}

¹ Soweit zur Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen auf den Wert eines Geschäftes abgestellt wird, ist der für das Geschäft benötigte Gesamtaufwand massgebend. Bei wiederkehrenden Ausgaben ist vom Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse auszugehen. Ist dieser nicht feststellbar, ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend.

² Bei Grundstücksgeschäften ohne Preisangabe (z.B. bei Tausch) ist der Katasterwert massgebend. Bei Tauschgeschäften gilt die Summe der Katasterwerte der Tauschgrundstücke als Wert.

³ *gelöscht*

⁴ Die festgelegten Kompetenzen werden regelmässig im Rahmen von Revisionen und unter Berücksichtigung des Preisniveaus überprüft.

§ 12 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit ^{33, 42}

Das Stadtparlament, der Stadtrat und die Einbürgerungskommission sind verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2. Die Bevölkerung

§ 13 Stimmberechtigte

¹ Stimmberechtigt sind alle stimmfähigen Personen mit politischem Wohnsitz in Kriens.

² Stimmberechtigte können wählen und gewählt werden, an Abstimmungen teilnehmen und Volksbegehren unterzeichnen.

§ 14 Wahl- und Abstimmungsverfahren ^{6, 36, 42}

¹ Wahlen und Abstimmungen finden im Urnenverfahren statt.

² Bei obligatorischen und fakultativen Referenden steht den Gegnerschaften und den Befürwortenden eine selbstverfasste Stellungnahme im erläuternden Bericht des Stadtrates zu.

³ Im Weiteren richtet sich das Verfahren nach dem Stimmrechtsgesetz und dem Gemeindegesetz.

§ 15 Wahlen ^{7, 42}

Die Stimmberechtigten wählen das Stadtparlament, den Stadtrat, die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten.

§ 16 Gemeindeinitiative ^{8, 42}

¹ Die Stimmberechtigten können mit der Gemeindeinitiative eine Volksabstimmung über Sachgeschäfte verlangen, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Die Gemeindeinitiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

² Sie kommt zustande, wenn die dafür vorgeprüften Unterschriftenbögen innert einer Sammelfrist von 60 Tagen von mindestens 500 in Kriens stimmberechtigten Personen gültig unterzeichnet und zuhanden der zuständigen Verwaltungsstelle eingereicht werden.

³ Der Stadtrat stellt das Zustandekommen der Initiative fest.

⁴ Das Stadtparlament ist für die Behandlung der Initiative – Feststellung der Gültigkeit, Annahme, Ablehnung, Gegenentwurf – und für die Fristerstreckung zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Kantonsratsgesetz.

§ 17 Referendum ⁴²

¹ Die Beschlüsse des Stadtparlaments unterliegen dem obligatorischen oder fakultativen Referendum, sofern sie nicht Geschäfte betreffen, die in seine ausschliessliche Kompetenz fallen.

² Das fakultative Referendum kommt zustande,

- a. wenn entweder mindestens 10 Mitglieder des Stadtparlaments nach der Schlussabstimmung, aber vor Ende der Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Stadtparlaments schriftlich eine Volksabstimmung verlangen,
- b. oder wenn mindestens 500 in Kriens stimmberechtigte Personen innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses beim Stadtrat eine Volksabstimmung verlangen.

§ 18 Konstruktives Referendum ⁴²

¹ Mit dem konstruktiven Referendum kann eine Abstimmung über einen Gegenentwurf zu einem referendumpflichtigen Beschluss verlangt werden.

² Gegen Beschlüsse über das Budget und den Steuerfuss kann das konstruktive Referendum nicht ergriffen werden.

³ Das konstruktive Referendum kommt zustande,

- a. wenn entweder mindestens 10 Mitglieder des Stadtparlaments nach der Schlussabstimmung, aber vor Ende der Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Stadtparlaments schriftlich einen Antrag für einen Gegenentwurf stellen,
- b. oder wenn mindestens 500 in Kriens stimmberechtigte Personen innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses beim Stadtrat eine Volksabstimmung über einen Gegenentwurf verlangen.

⁴ Kommt das konstruktive Referendum zustande, wird über den Beschluss des Stadtparlaments und über den Gegenentwurf abgestimmt.

§ 19 Gemeinsame Bestimmungen ⁴²

¹ Die Feststellung des Zustandekommens erfolgt beim parlamentarischen Referendum durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Stadtparlaments, beim Referendum der Stimmberechtigten durch den Stadtrat.

² Der Stadtrat ordnet die Volksabstimmung so an, dass sie innerhalb von sechs Monaten seit der Publikation des Beschlusses des Stadtparlaments durchgeführt wird.

§ 20 Volksmotion ⁴²

¹ 200 in Kriens stimmberechtigte Personen können zu jedem Geschäft, das Gegenstand einer parlamentarischen Motion sein kann, eine Volksmotion einreichen.

² Das Stadtparlament hat die Volksmotion innert sechs Monaten zu behandeln.

§ 21 Petition ⁴²

¹ Jede Person ist berechtigt, dem Stadtparlament oder dem Stadtrat mit einer Petition schriftlich Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen vorzubringen.

² Das angerufene Organ hat innert sechs Monaten zur Petition Stellung zu nehmen.

§ 21a Mitwirkung der Bevölkerung ³⁷

In Belangen, die eine Bevölkerungsgruppe oder eine oder mehrere Stadtteile besonders betreffen, soll die betroffene Bevölkerung angemessen in geeigneter Form einbezogen werden.

3. Das Stadtparlament ⁴²

§ 22 Mitgliederzahl und Wahl ^{1, 42}

¹ Das Stadtparlament besteht aus 30 Mitgliedern.

² Die Stimmberechtigten wählen das Stadtparlament im Proporzwahlverfahren für die Dauer von vier Jahren.

³ Die Legislaturperiode beginnt am 1. September des Wahljahres.

§ 23 Fraktionen

¹ Eine Fraktion umfasst die Mitglieder der gleichen Partei. Angehörige verschiedener Parteien, die nicht Fraktionsstärke aufweisen, können zusammen eine Fraktion bilden oder von einer Fraktion aufgenommen werden.

² Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 24 Geschäftstätigkeit ⁴²

¹ Die Sitzungen des Stadtparlaments sind öffentlich. Die Beratungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, sofern dies für die Wahrung von Persönlichkeitsrechten Dritter erforderlich ist.

² Ein Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder kann eine geheime Abstimmung beschliessen.

³ Die Wahlen werden geheim durchgeführt.

⁴ Die Beschlüsse des Stadtparlaments sind innert fünf Tagen seit der Beschlussfassung amtlich bekannt zu machen.

⁵ Das Stadtparlament regelt seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung.

§ 25 Funktion und allgemeiner Aufgabenbeschrieb ⁴²

¹ Das Stadtparlament ist, unter Vorbehalt des Referendums, das oberste politische Organ von Kriens.

² Er erfüllt folgende Aufgaben:

- a. die politische Planung,
- b. die ihm zugewiesenen Wahl- und Sachgeschäfte,
- c. die politische Kontrolle und Steuerung der Geschäftstätigkeit des Stadtrates.

§ 26 Politische Planung ^{9, 38, 42}

¹ Das Stadtparlament erfüllt im Rahmen der politischen Planung insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Kenntnisnahme der Gemeindestrategie sowie der Legislaturziele,
- b. die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans in ausschliesslicher Kompetenz,

- c. die Beschlussfassung über das Budget mit Steuerfuss und den politischen Leistungsauftrag, unter Vorbehalt des Referendums,
- d. die Kenntnisnahme von Planungsberichten und Leitbildern.

² Das Stadtparlament kann dem Stadtrat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung derjenigen Planungsunterlagen machen, über die er Beschluss zu fassen oder die er zur Kenntnis zu nehmen hat.

³ Die Kenntnisnahme erfolgt zustimmend, ablehnend oder ohne Stellungnahme.

§ 27 Wahlen ^{33, 42}

Das Stadtparlament wählt in ausschliesslicher Kompetenz:

- a. die Einbürgerungskommission,
- b. das Urnenbüro,
- c. die Kommissionen des Stadtparlaments,
- d. die Delegierten von Kriens in Gemeinde- und Zweckverbände sowie in Gesellschaften, soweit die Delegation nicht von Amtes wegen erfolgt.

§ 28 Sachgeschäfte ⁴²

¹ Das Stadtparlament erfüllt insbesondere folgende Sachgeschäfte:

- a. die Rechtsetzung, unter anderem:
 - Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
 - Erlass und Änderung von Reglementen,
 - Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie Übertragung hoheitlicher Befugnisse an Dritte,
- b. die in seine Kompetenz fallenden Finanzgeschäfte (vgl. § 32),
- c. die Beschlüsse über die Veränderung im Stadtbestand oder im Stadtgebiet sowie über die Ausgestaltung der Nebenfolgen.

² Er bestimmt auf Antrag der zuständigen Kommission in ausschliesslicher Kompetenz die externe Revisionsstelle.

§ 29 Politische Kontrolle und Steuerung ^{10, 42}

¹ Das Stadtparlament übt in ausschliesslicher Kompetenz folgende Kontroll- und Steuerungsaufgaben aus:

- a. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,
- b. Genehmigung von Nachtragskrediten und Kreditüberschreitungen,
- c. die politische Aufsicht über die Tätigkeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Anordnung einer Untersuchung über die Tätigkeit des Stadtrates,
- d. die Kenntnisnahme von Berichten über Geschäfte, die vom Stadtparlament zu behandeln sind, insbesondere:
 - Beteiligungsstrategie pro Legislatur,
 - Berichte des Stadtrates, die er aufgrund von parlamentarischen Vorstössen oder Volksbegehren zu erstellen hat,
 - Bericht der externen Revisionsstelle,
 - Berichte der von ihm ernannten Kommissionen und Privaten, welche die Tätigkeit des Stadtrates beaufsichtigen oder untersuchen,
- e. die Anregung einer Planung oder einer Planungsänderung.

² Die Kenntnisnahme erfolgt zustimmend, ablehnend oder ohne Stellungnahme.

§ 30 Ausschliessliche Kompetenz ^{11, 42}

Das Stadtparlament ist für folgende Geschäfte ausschliesslich zuständig:

- a. Geschäfte, die er in ausschliesslicher Kompetenz erledigt (vgl. §§ 27, 28 Abs. 2, 29 Abs. 1, 32 Abs. 1),
- b. Erlass der Geschäftsordnung des Stadtparlaments,
- c. Behandlung der parlamentarischen Vorstösse,
- d. Behandlung von Petitionen und Volksmotionen,
- e. Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des Stadtrates,
- f. Genehmigung der Organisationsverordnung über die Stadtverwaltung,

- g. Aufgaben im Rahmen der politischen Planung gemäss § 26 Abs. 1 lit. a und b,
- h. Genehmigung von Richt- und Baulinienplänen,
- i. Genehmigung von Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren,
- j. Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen für das Stadtparlament und die von ihm gewählten Kommissionen.
- k. Gemeindeinitiativen, sofern das Stadtparlament diesen zustimmt und keinen Gegen-vorschlag verabschiedet.

§ 31 Referendumspflichtige Geschäfte ^{12, 39, 42}

¹ Dem obligatorischen Referendum unterliegen die Beschlüsse des Stadtparlaments über folgende Geschäfte:

- a. der Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung,
- b. die Veränderung im Stadtbestand,
- c. die Veränderung im Stadtgebiet, soweit es sich nicht um eine Grenzbereinigung han-delt,
- d. Beschlüsse über Budget und Steuerfuss gemäss § 26 Abs. 1 lit. c, sofern der Steu-erfuss erhöht werden soll und nach der Erhöhung 1,9 Steuereinheiten übersteigt,
- e. Finanzgeschäfte gemäss § 32 Abs. 3,
- f. Gemeindeinitiativen, sofern sie das Stadtparlament abgelehnt oder sofern es ihnen einen Gegenentwurf gegenübergestellt hat und die Gemeindeinitiative bis Publika-tion der Volksabstimmung nicht zurückgezogen wurde.

² Beschlüsse des Stadtparlaments unterliegen dem fakultativen Referendum, sofern es ausdrücklich vorgesehen ist. Dem fakultativen Referendum unterliegen zudem diejenigen Beschlüsse des Stadtparlaments, die nicht in seine ausschliessliche Kompetenz fallen und nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen.

§ 32 Finanzkompetenz ^{13, 27, 28, 40, 42}

¹ Das Stadtparlament entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Fi-nanzgeschäfte:

- 1. Kauf von Grundstücken über Fr. 20 Mio.
- 2. Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken von Fr. 1,8 Mio. bis Fr. 6,1 Mio. so-wie Veräusserungen von Grundstücken gemäss Art. 3 Ziff. 3 des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken bis Fr. 1,8 Mio.
- 3. Genehmigung von Prozessvergleichen über Fr. 0,6 Mio.
- 4. Genehmigung der Abrechnung von Sonder- und Zusatzkrediten
- 5. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern das Stadtpar-lament oder die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben
- 6. Nachtragskredite

² Das Stadtparlament entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über fol-gende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- 1. Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken über Fr. 6,1 Mio.
- 2. über Sonder- und Zusatzkredite
- 3. Abschluss von Konzessionsverträgen
- 4. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Per-sonen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert Fr. 1,2 Mio. übersteigt.
- 5. Freibestimbare Ausgaben mit einem Betrag von 3 % bis 15 % Steuerertrag.
- 6. Projektierungskredit über Fr. 0,3 Mio.
- 7. Bürgschaften und Eventualverpflichtungen
- 8. Abschluss von Leistungsvereinbarungen über Fr. 1,2 Mio. unter Vorbehalt eines Budgetkredits.

³ Das Stadtparlament entscheidet unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- 1. Freibestimbare Ausgaben über einem Betrag Fr. 18,2 Mio.
- 2. *gelöscht*

4. Der Stadtrat

§ 33 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Stadtrat besteht aus fünf im Majorzwahlverfahren gewählten Mitgliedern.

² Der Stadtrat konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten.

§ 34 Stadtpräsidium

¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird von den Stimmberechtigten im Majorzwahlverfahren gewählt.

² Als Stadtpräsidentin oder als Stadtpräsident wählbar sind:

- a. die Stadtratskandidatinnen und -kandidaten bei Gesamterneuerungswahlen für den Stadtrat,
- b. die gewählten Mitglieder des Stadtrates bei Nachwahlen für das Stadtpräsidium,
- c. die gewählten oder amtierenden Mitglieder des Stadtrates bei Ersatzwahlen für das Stadtpräsidium.

³ Als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident kann nur gewählt erklärt werden, wer als Mitglied des Stadtrates gewählt ist.

⁴ Die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten findet gleichzeitig mit der Wahl des Stadtrates statt.

§ 35 Organisation und Geschäftstätigkeit

¹ Der Stadtrat entscheidet als Kollegialbehörde, soweit die Entscheidbefugnis nicht an einen Ausschuss, an ein einzelnes Mitglied oder an eine Abteilung der Verwaltung delegiert ist.

² Der Stadtrat regelt seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung. Das Pensum eines Mitglieds des Stadtrates darf 60 % nicht unterschreiten.

§ 36 Funktion und Aufgaben ^{14, 42}

¹ Der Stadtrat erfüllt sämtliche Aufgaben, die ihm oder keinem anderen Organ von Kriens übertragen sind.

² Er trägt, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Stadtparlaments, die Gesamtverantwortung für die Stadtverwaltung.

³ Er bereitet in der Regel die Geschäfte des Stadtparlaments vor und unterbreitet ihm diese, soweit erforderlich, mit Bericht und Antrag.

⁴ Er vollzieht die rechtskräftigen Beschlüsse, soweit nicht andere Behörden damit beauftragt sind.

⁵ Er vertritt Kriens nach aussen.

⁶ Ihm steht das Recht zu, das Gemeindereferendum gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung zu ergreifen.

§ 37 Finanzkompetenz ^{15, 29, 41, 42}

¹ Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:

1. Bewilligte Kreditüberschreitungen
2. Kreditübertragungen

² Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

1. Ausgabenvollzug im Rahmen der vom Stadtparlament und den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
2. Nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu 20 Mio., aber höchstens um Fr. 1,8 Mio., erhöht wird
3. Freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von 3 % Steuerertrag
4. Kauf von Grundstücken bis Fr. 20 Mio.
5. Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken bis Fr. 1,8 Mio. mit Ausnahme von Veräusserungen von Grundstücken gemäss Art. 3 Ziff. 3 des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken
6. Gebundene Ausgaben

7. Teuerungsbedingte Mehrausgaben
8. Projektierungskredit bis Fr. 0,3 Mio.
9. Genehmigung von Prozessvergleichen bis Fr. 0,6 Mio.
10. Abschluss von Leistungsvereinbarungen bis zu Fr. 1,2 Mio. unter Vorbehalt eines Budgetkredits
11. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften bis Fr. 1,2 Mio.

5. Die Einbürgerungskommission ³³

§ 38 Stadtbürgerrecht ^{16, 43}

¹ Zuständig für die Erteilung bzw. Zusicherung des Stadtbürgerrechts ist:

- a. der Stadtrat für die Erteilung des Stadtbürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer;
- b. eine vom Stadtparlament gewählte Einbürgerungskommission für die Zusicherung des Stadtbürgerrechts an ausländische Staatsangehörige.

² Das Nähere, namentlich Zusammensetzung und Anzahl Mitglieder der Einbürgerungskommission, regelt das Stadtparlament in einem Reglement.

³ aufgehoben

⁴ aufgehoben

⁵ aufgehoben

⁶ aufgehoben

6. Die Gremien

§ 39 Externe Revisionsstelle ^{17, 42}

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über die Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.

² Das Stadtparlament kann ihr die Prüfung weiterer Rechnungen übertragen.

³ Die externe Revisionsstelle erstattet dem Stadtparlament und dem Stadtrat Bericht. Sie gibt dem Stadtparlament eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

⁴ Die Amtsdauer der externen Revisionsstelle beträgt 4 Jahre. Sie wird jeweils in der Mitte der Legislatur für die Stadtorgane vom Stadtparlament auf Antrag der Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 40 Bildungskommission ¹⁸

Die Aufgaben der Bildungskommission gemäss Gesetz über die Volksschulbildung obliegen einer parlamentarischen Kommission. Die Kommission hat beratende Funktion.

§ 41 Weitere Kommissionen des Stadtparlaments ⁴²

¹ Das Stadtparlament wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen.

² Die Zusammensetzung der Kommissionen richtet sich nach der Stärke der Fraktionen zu Beginn der Legislaturperiode.

³ Die Aufgaben und Tätigkeiten der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung für das Stadtparlament geregelt.

§ 42 Kommissionen des Stadtrates

Der Stadtrat kann zur Behandlung von Fragen, die in seine Zuständigkeit fallen, Kommissionen bestellen, deren Mitglieder wählen und deren Geschäftsgang ordnen.

III Stadtverwaltung

§ 43 Grundsätze und Organisation ⁴²

¹ Die Stadtverwaltung erfüllt die ihr durch einen Rechtssatz oder eine Anordnung übertragenen Aufgaben und erbringt die erforderlichen Dienstleistungen.

² Der Stadtrat regelt den Aufbau und die Aufgabenverteilung der Stadtverwaltung in einer Organisationsverordnung, die vom Stadtparlament genehmigt werden muss.

§ 44 Stadtschreiberin oder Stadtschreiber ^{19, 42}

¹ Der Stadtrat wählt die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber, bestimmt ihre oder seine Aufgaben und regelt die Stellvertretung.

² Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber nimmt an den Sitzungen des Stadtrates teil. Sie oder er hat kein Stimmrecht, kann aber Anträge stellen und beratend mitwirken.

³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber kann vom Stadtparlament für die Erfüllung administrativer Aufgaben beigezogen werden.

⁴ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber ist die zuständige Person zur Begleitung der zuständigen Behörde bei Hausdurchsuchungen im Sinne der Strafprozessordnung.

IV Finanzhaushalt

§ 45 gelöscht ²⁰

§ 46 Budget ^{21, 42, 44}

¹ Das Stadtparlament beschliesst über das vom Stadtrat unterbreitete Budget mit Steuerfuss bis spätestens Ende November.

² Für die Festsetzung des Budgets gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).

§ 47 gelöscht ²²

§ 48 gelöscht ²³

§ 48a Mittelbewirtschaftung ^{30, 42}

Stadteigene Grundstücke des Finanzvermögens dürfen grundsätzlich nicht veräussert, sondern nur nach Massgabe eines Reglements mit Baurechten belastet werden. Das Stadtparlament regelt in einem Reglement über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken die Fälle, in denen eine Veräusserung zulässig ist. Im Übrigen sind für die stadteigenen Grundstücke des Finanzvermögens die § 32 und § 37 der Gemeindeordnung anwendbar.

§ 48b Finanzpolitische Steuerung ³¹

¹ Die Stadt Kriens sorgt für eine gleichgewichtige Entwicklung der Finanzen.

² Eine übermässige Verschuldung ist zu verhindern und ein angemessenes Eigenkapital zu erhalten.

³ Ein Reglement bestimmt die Regeln der finanzpolitischen Steuerung. Es regelt insbesondere den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung und der Geldflussrechnung.

⁴ Das Reglement kann für schlechte konjunkturelle Lagen und für negative Auswirkungen des kantonalen Finanzausgleichs eine Aussetzung des Steuerungsmechanismus vorsehen.

V Zusammenarbeit

§ 49 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen

Kriens kann zur Erfüllung der Aufgaben mit anderen Gemeinwesen zusammen arbeiten und dafür Verträge abschliessen sowie Gemeinde- oder Zweckverbänden beitreten.

§ 50 Übertragung von Aufgaben ²⁴

¹ Kriens kann die Erfüllung der Aufgaben an externe Leistungserbringer übertragen und dafür Verträge abschliessen, Unternehmungen gründen oder sich daran beteiligen.

² Die öffentliche Wasserversorgung kann weder in Teilen noch als Ganzes veräussert, abgespalten oder in eine andere juristische Organisationsform überführt werden. Vorbehalten bleibt die Zusammenarbeit. Diese kann auch mit externen Leistungserbringern vorgesehen werden.

§ 51 Zuständigkeit ⁴²

¹ Die Zuständigkeit, eine Zusammenarbeit oder Übertragung an externe Leistungserbringer zu beschliessen, bestimmt sich nach der Finanzkompetenz der Organe. Das Stadtparlament kann in einem Reglement für einzelne Geschäfte von der Zuständigkeitsordnung abweichen.

² Die Zusammenarbeit und die Übertragung an externe Leistungserbringer erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 20. September 1990.

² Es gelten folgende Ausnahmen:

- Der Stadtrat, der Einwohnerrat und die von ihnen gewählten Kommissionen tagen und handeln bis zum Ende der Legislaturperiode 2004 – 2008 nach bisherigem Recht.
- Die Schulpflege erfüllt ihre Aufgaben bis 31. August 2008 nach bisherigem Recht.
- Die externe Revisionsstelle wird erstmals für die Prüfung der Jahresrechnung 2008 bestimmt.

§ 53 Übergangsbestimmungen Revision 2018 ²⁵

Die mit der Revision 2018 erfolgten Anpassungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung treten wie folgt in Kraft:

- Die Bezeichnung von Kriens als Stadt, die Bezeichnung der Organe als Stadtrat und Funktionsbezeichnungen welche den Begriff Stadt vorsehen, sowie die Bestimmungen zum Wappen gemäss § 2 treten am 1. Januar 2019 in Kraft
- Die Kreditkompetenzen der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates und des Gemeinderates gelten bis 31. Dezember 2018 nach bisherigem Recht
- Für die Rechnungsablage 2018 gilt das bisherige Recht
- Die Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans 2019 – 2023 sowie des Budgets 2019 richtet sich nach den Bestimmungen der Revision 2018
- Die Änderungen von § 14 treten nach Rechtskraft des einwohnerrätlichen Reglements in Kraft
- Alle weiteren Anpassungen und Ergänzungen treten am Tag nach der obligatorischen Urnenabstimmung in Kraft.

§ 54 Übergangsbestimmungen Einzonung Bauland ^{26, 42}

Der Stadtrat und das Stadtparlament verzichten darauf, in den nächsten 15 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung, Anträge für Einzonungen von Bauland zu behandeln.

Ausgenommen davon sind Einzonungen für die Schaffung von Flächen für öffentliche Nutzung von Bund, Kanton oder Stadt.

§ 55 Übergangsbestimmungen Teilrevision 2026 ⁴⁵
Die revidierte Teilrevision tritt per 1. September 2026 in Kraft.

Kriens, 13. September 2007
Einwohnerrat Kriens

Joe Brunner
Einwohnerratspräsident

Robert Lang
Schreiber

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 8. März 2026.

Tabelle der Änderungen der Gemeindeordnung von Kriens vom 13. September 2007

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Volksabstimmung
1	1. September 2016	§ 22 Abs. 1	geändert	Der Einwohnerrat besteht aus 36 Mitgliedern.	8. März 2015
2	1. Januar 2019	Präambel	geändert	Die Gemeinde Kriens gibt sich, gestützt auf § 87 der Staatsverfassung vom 29. Januar 1875 und auf §§ 6 und 110 des Gemeindegesetzes vom 04. Mai 2004, folgende Gemeindeordnung	4. März 2018
3	1. Januar 2019	§ 2	geändert		4. März 2018
4	5. März 2018	§ 9 Abs. 1	geändert	¹ Verliert eine gewählte Person während der Amtsdauer das Stimmrecht in Kriens oder wird sie bevormundet, scheidet sie aus dem Amt aus.	4. März 2018
5	5. März 2018	§ 11 Abs. 1	geändert	¹ Soweit zur Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen auf den Wert eines Geschäftes abgestellt wird, ist der für das Geschäft benötigte Gesamtaufwand massgebend. Bei wiederkehrenden Leistungen wird der Wert durch Kapitalisierung ermittelt. Bei zeitlich unbegrenzten Leistungen ist das Zehnfache eines Jahresbetrags massgebend.	4. März 2018
		§ 11 Abs. 3	gelöscht	³ Kann der Wert eines Geschäfts gemäss den Absätzen 1 und 2 nicht festgestellt werden, wird er von einer vom Einwohnerrat bezeichneten Kommission bestimmt.	
		§ 11 Abs. 4	neu		
6	offen; nach Rechtskraft Reglement	§ 14	geändert	Wahlen und Abstimmungen finden im Urnenverfahren statt. Das Verfahren richtet sich nach dem Stimmrechtsgesetz und dem Gemeindegesetz.	4. März 2018
7	5. März 2018	§ 15	geändert	Die Stimmberechtigten wählen den Einwohnerrat, den Gemeinderat, die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.	4. März 2018

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Volksabstimmung
8	5. März 2018	§ 16 Abs. 2 + 4	geändert	² Sie kommt zustande, wenn die dafür vorgeprüften Unterschriftenbogen innert einer Sammelfrist von 60 Tagen von mindestens 500 in Kriens stimmberechtigten Personen gültig unterzeichnet und zuhänden der Gemeindekanzlei eingereicht werden. ⁴ Der Einwohnerrat ist für die Behandlung der Initiative – Feststellung der Gültigkeit, Annahme, Ablehnung, Gegenentwurf – und für die Fristerstreckung zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Grossratsgesetz. Davon ausgenommen sind die einjährigen Behandlungsfristen. Sie betragen sechs Monate.	4. März 2018
9	1. Januar 2019	§ 26 Abs. 1 lit. a-c	geändert	a. die Genehmigung der grundlegenden Ziele der Politik der Gemeinde Kriens in ausschliesslicher Kompetenz, b. die Genehmigung des Finanz- und Aufgabenplanes in ausschliesslicher Kompetenz, c. die Beschlussfassung über das Jahresprogramm, den Voranschlag und den Steuerfuss, unter Vorbehalt des Referendums,	4. März 2018
10	1. Januar 2019	§ 29 Abs. 1 lit. b + d	geändert	b. die Entlastung für Kredite, die der Gemeinderat in ausschliesslicher Kompetenz beschlossen hat, d. die Kenntnisnahme von Berichten über Geschäfte, die vom Einwohnerrat zu behandeln sind, insbesondere: - Jahresbericht des Gemeinderates, - Berichte des Gemeinderates, die er aufgrund von parlamentarischen Vorstössen oder Volksbegehren zu erstellen hat, - Bericht der externen Revisionsstelle, - Berichte der von ihm ernannten Kommissionen und Privaten, welche die Tätigkeit des Gemeinderates beaufsichtigen oder untersuchen,	4. März 2018
11	5. März 2018	§ 30 lit. h + i	geändert	h. Genehmigung von Richt-, Bauungs- und Baulinienplänen,	4. März 2018
		§ 30 lit. j	neu	i. Erlass von Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren,	

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Volksabstimmung
12	1. Januar 2019	§ 31 Abs. 1 lit. d + e	geändert	d. Beschlüsse über Voranschlag und Steuerfuss gemäss § 26 Abs. 1 lit. c, sofern der Steuerfuss erhöht werden soll, e. Grundstück- und Finanzgeschäfte, die ausdrücklich dem obligatorischen Referendum unterstellt sind (§ 32 Abs. 3),	4. März 2018
13	1. Januar 2019	§ 32	geändert	¹ Der Einwohnerrat beschliesst in ausschliesslicher Kompetenz: - über den Tausch oder die Veräusserung von Grundstücken sowie über die Gewährung von Kauf- und Baurechten an Grundstücken mit einer Fläche von 15'000 m² bis 30'000 m² oder mit einem Wert von 1.50 % bis 5.00 % des Steuerertrags, - über den Erwerb von Grundstücken, Kauf- und Baurechten an Grundstücken mit einem Wert von 5.00 % bis 15.00 % des Steuerertrags, - über die Aufnahme von Anleihen und Darlehen, - über die Erteilung von Prozessvollmachten an den Gemeinderat zur Durchsetzung von Ansprüchen mit einem Streitwert von mehr als 0.50 % des Steuerertrags, - über die weiteren, nicht in Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 genannten Geschäfte und über die Sonderkredite, je mit einem Wert von 0.50 % bis 2.00 % des Steuerertrags; vorbehalten bleiben die Geschäfte gemäss Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 und die Geschäfte gemäss § 37. ² Der Einwohnerrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums: - über den Tausch oder die Veräusserung von Grundstücken sowie über die Gewährung von Kauf- und Baurechten an Grundstücken mit einer Fläche von 30'000 m² bis 100'000 m² oder mit einem Wert von 5.00 % bis 15.00 % des Steuerertrags, - über Nachtrags- und Zusatzkredite, sofern der Gemeinderat sie beantragen muss (§ 37 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3 Ziff. 3), - über die Entgegennahme von Schenkungen mit belastenden Auflagen oder Bedingungen, - über Schenkungen und Vergabungen, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen,	4. März 2018

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Volksabstimmung
				5. über Planungskredite, soweit sie nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, 6. über die weiteren, nicht in Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 genannten Geschäfte und über die Sonderkredite, je mit einem Wert von 2.00 % bis 15.00 % des Steuerertrags. ³ Folgende Finanz- und Grundstücksgeschäfte unterliegen dem obligatorischen Referendum: 1. der Tausch oder die Veräusserung von Grundstücken sowie die Gewährung von Kauf- und Baurechten an Grundstücken mit einer Fläche von mehr als 100'000 m ² oder mit einem Wert von mehr als 15.00 % des Steuerertrags, 2. alle weiteren, nicht in Abs. 3 Ziff. 1 genannten Geschäfte und die Sonderkredite, je mit einem Wert von mehr als 15.00 % des Steuerertrags.	
14	5. März 2018	§ 36 Abs. 6	neu		4. März 2018
15	1. Januar 2019	§ 37	geändert	¹ Der Gemeinderat beschliesst in ausschliesslicher Kompetenz: 1. über den Tausch oder die Veräusserung von Grundstücken sowie über die Gewährung von Kauf- und Baurechten an Grundstücken mit einer Fläche bis 15'000 m ² oder bis zu einem Wert von 1.50 % des Steuerertrags, 2. über den Erwerb von Grundstücken, Kauf- und Baurechten an Grundstücken mit einem Wert bis 5.00 % des Steuerertrags, 3. über Schenkungen und Vergabungen bis zum Betrag von 0.05 % des Steuerertrags, im Falle von Katastrophen bis zum Betrag von 0.10 % des Steuerertrags, 4. über die Entgegennahme von Schenkungen, die nicht mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sind. ² Der Gemeinderat verlangt keine Nachtragskredite und entscheidet darüber in ausschliesslicher Kompetenz:	4. März 2018

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Volksabstimmung
				1. über teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben, 2. über gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben, 3. über freibestimbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimbare, nicht voraussehbare Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von 5.00 % des Steuerertrags pro Jahr, a. die im Einzelfall 10 % eines im Voranschlag bewilligten Kredits und zusätzlich 0.50 % des Steuerertrags nicht übersteigen, b. die im Einzelfall 10 % eines im Voranschlag bewilligten Kredits übersteigen, höchstens aber 0.075 % des Steuerertrags betragen, c. die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und im Einzelfall 0.50 % des Steuerertrags nicht übersteigen. 4. über freibestimbaren Aufwand und freibestimbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. ³ Der Gemeinderat verlangt keine Zusatzkredite und entscheidet darüber in ausschliesslicher Kompetenz: 1. über teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben, 2. über gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben, 3. über freibestimbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimbare, nicht voraussehbare Ausgaben, die im Einzelfall 10 % eines Sonderkredits und zusätzlich 1.50 % des Steuerertrags nicht übersteigen. ⁴ Er beschliesst in ausschliesslicher Kompetenz, unabhängig der Kreditart, über Planungskredite bis zum Betrag von CHF 200'000.00. ⁵ Der Gemeinderat hat Kredite, die er in ausschliesslicher Kompetenz beschlossen hat, bei der Rechnungsablage zu begründen, wenn sie im Einzelfall 0.025 % des Steuerertrags übersteigen.	

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Volksabstimmung
16	5. März 2018	§ 38 Abs. 4	geändert	⁴ Der Einwohnerrat kann Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren erlassen.	4. März 2018
17	5. März 2018	§ 39 Abs. 1	geändert	¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über die Sonder- und Zusatzkredite sowie über die Kredite im Sinne von § 37 Abs. 2 Ziff. 3 und hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.	4. März 2018
18	5. März 2018	Abs. 4 § 40	neu geändert	Schulpflege ¹ Die der Schulpflege gemäss Volksschulbildungsgesetz zugewiesenen Aufgaben werden in einem Reglement dem Einwohnerrat, einer parlamentarischen Bildungskommission, dem Gemeinderat oder der Schulleitung übertragen. ² Das für die Volksschulen zuständige Mitglied des Gemeinderates und ein Mitglied der Schulleitung gehören der Kommission von Amtes wegen an. Sie haben kein Stimmrecht, können aber Anträge stellen und beratend mitwirken.	4. März 2018
19	5. März 2018	§ 44 Abs 4	neu		4. März 2018
20	1. Januar 2019	§ 45	gelöscht	Rechnungsmodell, Darstellung des Voranschlags und der Rechnung ¹ Der Gemeinderat bestimmt das Rechnungsmodell. ² Der Gemeinderat bestimmt die Darstellung des Voranschlags und der Rechnungsablage. Bei der Rechnungsablage sind die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung gleich darzustellen wie im Voranschlag.	4. März 2018
21	1. Januar 2019	§ 46	geändert	Voranschlag ¹ Der Einwohnerrat beschliesst über den vom Gemeinderat unterbreiteten Voranschlag und über den von ihm beantragten Steuerfuss bis spätestens Ende Dezember. ² Werden der Voranschlag und der Steuerfuss abgelehnt, hat der Gemeinderat die revidierte oder die neue Fassung bis spätestens Ende März des laufenden Jahres vorzulegen.	4. März 2018
22	1. Januar 2019	§ 47	gelöscht	Rechnungsablage	4. März 2018

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Volksabstimmung
				¹ Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat die Rechnung bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres zur Genehmigung und den Bericht der externen Revisionsstelle zur Kenntnisnahme vor. ² Der Bericht der externen Revisionsstelle enthält das Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen und eine begründete Empfehlung über die Genehmigung oder Ablehnung der Rechnung.	
23	1. Januar 2019	§ 48	gelöscht	Finanz- und Aufgabenplan Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat jährlich einen Finanz- und Aufgabenplan. Er gibt Auskunft über die voraussichtliche Aufgaben- und Finanzentwicklung von Kriens in den nächsten fünf Jahren.	4. März 2018
24	5. März 2018	§ 50 Abs. 2	geändert	² Die Wasserversorgung kann nicht an externe Leistungserbringer übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Zusammenarbeit.	4. März 2018
25	5. März 2018	§ 53	neu		4. März 2018
26	28. September 2020	§ 54	neu		27. September 2020
27	27. November 2023	§ 32 Abs. 1 Ziff. 2	geändert	Veräusserung und Belastung von Grundstücken von 1.5 bis 5.00 % Steuerertrag	26. November 2023
28	27. November 2023	§ 32 Abs. 2 Ziff. 1	geändert	Veräusserung und Belastung von Grundstücken über 5.00 % Steuerertrag	26. November 2023
29	27. November 2023	§ 37 Abs. 2 Ziff. 5	geändert	Veräusserung und Belastung von Grundstücken bis 1,5 % Steuerertrag	26. November 2023
30	27. November 2023	§ 48a	neu		26. November 2023
31	1. Juli 2025	§ 48b	neu		18. Mai 2025
32	1. September 2026	§ 3 Abs. 1a und 3	neu		8. März 2026
33	1. September 2026	§ 6 Abs. 1 Ziff. 4 § 8 § 10	geändert	Bürgerrechtskommission	8. März 2026

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Volksabstimmung
		§ 12 § 27 lit. a Titel 5.			
34	1. September 2026	§ 7 Abs. 2	geändert	² Wer für die vom Einwohnerrat bestimmte, externe Revisionsstelle tätig ist, darf weder Mitglied des Einwohnerrates noch Mitglied des Stadtrates sein.	8. März 2026
35	1. September 2026	§ 11 Abs. 4	geändert	⁴ Der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag gilt als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.	8. März 2026
36	1. September 2026	§ 14 Abs. 2	geändert	² Bei obligatorischen und fakultativen Referenden steht den Gegnerschaften und den Befürwortenden eine selbstverfasste Stellungnahme im erläuternden Bericht des Stadtrates zu. Der Einwohnerrat regelt in einem Reglement das Verfahren, den Umfang und den Inhalt der Stellungnahme.	8. März 2026
37	1. September 2026	§ 21a	neu		8. März 2026
38	1. September 2026	§ 26 Abs. 1 lit. a und c	geändert	a. die Genehmigung der Gemeindestrategie sowie der Legislaturziele in ausschliesslicher Kompetenz, c. die Beschlussfassung über das Jahresprogramm, das Budget mit Steuerfuss, und den politischen Leistungsauftrag, unter Vorbehalt des Referendums,	8. März 2026
39	1. September 2026	§ 31 Abs. 1 lit. d und f	geändert	d. Beschlüsse über Budget und Steuerfuss gemäss § 26 Abs. 1 lit. c, sofern der Steuerfuss erhöht werden soll, f. Gemeindeinitiativen, sofern sie der Einwohnerrat abgelehnt oder sofern er ihnen einen Gegenentwurf gegenüber gestellt hat.	8. März 2026
40	1. September 2026	§ 32	geändert	¹ Der Einwohnerrat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte: 1. Kauf von Grundstücken über 10 % Steuerertrag 2. Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken von 1.5 bis 5.00 % Steuerertrag sowie Veräusserungen von Grundstücken gemäss Art. 3 Ziff. 3 des Reglements über die Abgabe	8. März 2026

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Volksabstimmung
				von stadteigenen Grundstücken bis 1.5 % Steuerertrag. 3. Genehmigung von Prozessvergleichen über 0.5 % Steuerertrag 4. Genehmigung der Abrechnung von Sonder- und Zusatzkrediten 5. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern der Einwohnerrat oder die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben 6. Nachtragskredite ² Der Einwohnerrat entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte: 1. Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken über 5.00 % Steuerertrag 2. über Sonder- und Zusatzkredite 3. Abschluss von Konzessionsverträgen 4. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 1 % Steuerertrag übersteigt. 5. Freibestimbare Ausgaben mit einem Betrag von 3 % bis 15 % Steuerertrag. 6. Projektierungskredit über 0.25 % Steuerertrag 7. Bürgschaften und Eventualverpflichtungen 8. Abschluss von Leistungsvereinbarungen über 1 % Steuerertrag unter Vorbehalt eines Budgetkredits. ³ Der Einwohnerrat entscheidet unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte: 1. Freibestimbare Ausgaben über einem Betrag 15 % Steuerertrag. 2. gelöscht	
41	1. September 2026	§ 37	geändert	1 Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte: 1. Bewilligte Kreditüberschreitungen 2. Kreditübertragungen 2 Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte: 1. Ausgabenvollzug	8. März 2026

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Volksabstimmung
				im Rahmen der vom Einwohnerrat und den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite 2. Nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu 10 %, aber höchstens um 1,5 % Steuerertrag, erhöht wird 3. Freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von 3 % Steuerertrag 4. Kauf von Grundstücken bis 10 % Steuerertrag 5. Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken bis 1.5 % Steuerertrag mit Ausnahme von Veräusserungen von Grundstücken gemäss Art. 3 Ziff. 3 des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken 6. Gebundene Ausgaben Seite 10/20 Stadt Kriens Stadtplatz 1 CH-6010 Kriens kriens.ch 7. Teuerungsbedingte Mehrausgaben 8. Projektkredit bis 0.25 % Steuerertrag 9. Genehmigung von Prozessvergleichen bis 0.5 % Steuerertrag 10. Abschluss von Leistungsvereinbarungen bis zu 1 % Steuerertrag unter Vorbehalt eines Budgetkredits 11. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, bis 1 % des Steuerertrages	
42	1. September 2026	§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 § 7 Abs. 1, 2 und 4 § 8 § 10 § 12 § 14 Abs. 2 § 15 § 16 Abs. 4 § 17 Abs. 1 und 2 § 18 Abs. 3 lit. a und 4 § 19 Abs. 1 und 2 § 20 Abs. 2 § 21 Abs. 1 Titel «3. Der Einwohnerrat» § 22 Abs. 1 und 2	geändert	Begriffsänderungen: - Einwohnerrat - Rat - Ratsmitglieder - Ratspräsidentin und Ratspräsident - einwohnerrätlich	8. März 2026

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Volksabstimmung
		§ 24 Abs. 1, 2, 4 und 5 § 25 Abs. 1 § 26 Abs. 1 und 2 § 27 § 28 Abs. 1 § 29 Abs. 1 § 30 § 31 Abs. 1 und 2 § 32 Abs. 1-3 § 36 Abs. 2 und 3 § 37 Abs. 2 Ziff. 1 § 39 Abs. 2-4 § 41 § 43 Abs. 2 § 44 Abs. 3 § 46 Abs. 1 § 48a § 51 Abs. 1 § 54			
43	1. September 2026	§ 38	geändert	§ 38 Aufgaben und Organisation ¹⁶ ¹ Die Bürgerrechtskommission prüft die vom Stadtrat weitergeleiteten Einbürgerungsgesuche von ausländischen Personen. Der Stadtrat kann zu den einzelnen Gesuchen eine Stellungnahme abgeben. ² Die Bürgerrechtskommission ist eine parlamentarische Kommission. Das zuständige Mitglied des Stadtrates nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bürgerrechtskommission teil. ³ Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche. ⁴ Die Bürgerrechtskommission erlässt Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren. Diese bedürfen der Genehmigung des Einwohnerrates. ⁵ Die Beschlüsse sind dem Einwohnerrat zur Kenntnis zu bringen. Der Stadtrat ist für die Publikation besorgt. ⁶ Der Einwohnerrat legt zu Beginn seiner Legislaturperiode die Kommissionsgrösse aufgrund der im Einwohnerrat vertretenen Fraktionen fest. In der	8. März 2026

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Volksabstimmung
				Bürgerrechtskommission ist jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied vertreten.	
44	1. September 2026	§ 46 Abs. 2	geändert	² Für die Festsetzung des Budgets gelten die Bestimmungen des FHGG.	8. März 2026
45	1. September 2026	§ 55	neu		8. März 2026